

# Sachleistungsaushilfe im Bereich der medizinischen Reha und der Pflege sowie Leistungen der Eingliederungshilfe

Dorothee Frings

## Krankenversicherung nach EU-Recht

Nach Art. 11 Abs. 1 gibt es **immer nur einen zuständigen Staat** und der muss nach bestimmten Kriterien festgelegt werden:

- Vorrangig liegt danach die Zuständigkeit immer bei dem Staat, in dem eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.
  - Danach liegt sie bei dem Staat, von dessen Rentenversicherungsträger eine Rente bezogen wird.
  - Nachrangig liegt sie beim **Wohnsitzstaat**.
- 
- Generelle Regelungen für Studierende bestehen nicht, die Abgrenzungen müssen also nach Art. 11 VO 987/2009 vorgenommen werden. Wichtig ist dabei vor allem, ob die Einkommensquelle in einem anderen Mitgliedstaat oder in Deutschland liegt.
  - Besteht ein Versicherungsschutz im Herkunftsland, so kann in Deutschland Sach-leistungsaushilfe beansprucht werden.
  - Erforderlich ist eine Europäische Gesundheitskarte oder eine provisorische Ersatzbescheinigung (PEB).
  - Bei Vorlage der EHIC entfällt die Versicherungspflicht als Studierender (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V). Dies bescheinigt jede beliebige gesetzliche Krankenversicherung.

## Grundsätze der Sachleistungsaushilfe

- Es werden Leistungen auf dem Niveau der GKV erbracht.
- Der Leistungsumfang bemisst sich an der Dauer des geplanten Aufenthalts.
- Bei Studierenden mit *Lebensmittelpunkt* in einem anderen Mitgliedstaat sind fast alle Leistungen erfasst, die über die Gesundheitskarte abgerechnet werden können.
- Die Abrechnung erfolgt über die ausländische EHIC, wobei die KK die Kosten über die deutsche Verbindungsstelle mit dem Versicherungsträger des anderen Mitgliedstaates abrechnet.
- Für die Ärzt:innen und Krankenhäuser besteht kein Risiko auf den Kosten sitzen zu bleiben.
- Nicht erfasst sind alle Geldleistungen wie Krankengeld oder das Mutterschaftsgeld.



## Pflegeleistungen

- Pflegeleistungen gelten im Rahmen der Sozialrechtskoordinierung als **Leistungen bei Krankheit** (EuGH vom 5.3.1998 – C-160/96 Molenaar).
- **Es kommt nicht auf die Erfüllung der Vorversicherungszeiten an** (Gemeinsames Rundschreiben zu Leistungen der Pflegeversicherung bei Auslandsaufenthalt vom 13.02.2018, S. 14).
- **Pflegesachleistungen sind nur ambulante Pflege, stationäre Pflege, Pflegehilfsmittel und Maßnahmen der Wohnraumanpassung.**
- Pflegegeld, Verhinderungspflege, Pflegeunterstützungsgeld (Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt für bis zu zehn Tage) sind Geldleistungen und fallen nicht unter die Sachleistungsaushilfe.

## Staatsangehörigen Großbritanniens und Nordirlands sowie Personen mit einem Wohnsitz in diesen Staaten

- Für Sachverhalte, die mit einem grenzüberschreitenden Bezug zum Vereinigten Königreich auf einen Zeitpunkt vor dem 01.01.2021 zurückzuführen sind, gelten die Regelungen zur EHC und Sachleistungsaushilfe unbegrenzt fort. Solche Sachverhalte sind:
  - Ab dem 01.01.2021 gilt das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (Partnerschaftsvertrag). Im Wesentlichen gelten die bisherigen Regelungen für die Sachleistungshilfe weiter, **allerdings werden in Deutschland keine Pflegeleistungen mehr erbracht.**
- 
- Im Vereinigten Königreich wird statt der EHC nunmehr die Global Health Insurance Card (GHIC) ausgestellt. Die bisher ausgestellten EHCs und Ersatzbescheinigungen (PEB) behalten jedoch ihre Gültigkeit.



## EHIC versus studentische KV

Für Studierende mit Behinderung kann es durchaus sinnvoll sein, die Versicherung im Herkunftsstaat zu beenden und Mitglied in der studentischen Pflichtversicherung in Deutschland zu werden.

Sinnvoll erscheint das vor allem,

- wenn Pflegeleistungen benötigt werden (Achtung: Wartezeit 2 Jahre),
- wenn aufwendige Leistungen wie Rollstühle, Körperersatzstücke,
- längerfristige stationäre Reha-Maßnahmen,
- häusliche Krankenpflege etc.

anfallen

In der Praxis kommt es in diesen Fällen oft zu langwierigen Auseinandersetzungen über die Abrechnung im Rahmen der Sachleistungsaushilfe. Zusätzlich werden keine Leistungen übernommen, die nicht als Sachleistungen abgerechnet werden können (Pflegegeld, Haushaltshilfe, Zuschüsse zu baulichen Maßnahmen).

## EU-Studierende mit Nebenjob

- Die Deutsche Verbindungsstelle GKV geht davon aus, dass die Zuständigkeit des deutschen Versicherungssystems entsteht, sobald eine Nebentätigkeit oder ein bezahltes Praktikum aufgenommen wird.
- Unstreitig endet die ausländische Versicherung, wenn die Tätigkeit dazu führt, dass sie sozialrechtlich die Studierendeneigenschaft verdrängt, also **bei mehr als 20 Wochenstunden**.
- Bei anderen Tätigkeiten ist die Rechtslage jedoch nicht eindeutig.
- Die Studierenden müssen **jede Erwerbstätigkeit entweder ihrer Versicherung bzw. Gesundheitsdienst oder der aushelfenden Krankenkasse in Deutschland anzeigen**.
- Der zuständige Träger kann die EHIC nun widerrufen.
- Tut er dies nicht, muss sie in Deutschland weiter akzeptiert werden.
- Die DVKA hat die Möglichkeit, ein Vermittlungsverfahren einzuleiten.
- **Wenn die eigene Versicherung im EU-Herkunftsstaat die Weiterversicherung bestätigt, kann gegen einen Beitrags-Bescheid der KK Widerspruch eingelegt werden.**

Auch das BMAS hat sich in Abstimmung mit dem BMG im letzten Jahr an die DVKA gewendet, um eine Klärung herbeizuführen.

## Studierende außerhalb der studentischen GKV

- Studierende, die nicht gesetzlich versichert sind und bislang in Deutschland auch nicht waren, könne sich freiwillig versichern, wenn ihre Versicherung in einem anderen Mitgliedstaat endet.
- Wer in einem anderen Staat der EU/EWR/Schweiz gesetzlich versichert war, kann **innerhalb von drei Monaten** als freiwilliges Mitglied in eine deutsche KK wechseln. In der Praxis wird dieser Wechsel aber verweigert, wenn keine Erwerbstätigkeit nachgewiesen wird.
- Wird die Frist verpasst, entsteht bei Nachweis der Vorversicherung an sich eine Pflichtversicherung als Auffangversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V). Diese Versicherung wird nicht Erwerbstätigen jedoch verweigert, weil ihr Aufenthaltsrecht gerade vom Nachweis dieser Versicherung abhängig ist (§ 5 Abs. 11 SGB V).

### Beispiel:

Ellen aus Estland kommt im Alter von 32 Jahren nach Dresden, um an der Hochschule für Musik Saxophon zu studieren. Aufgrund ihres Alters fällt sie nicht in die studentische Pflichtversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V). Sie kann nun weiterhin in Estland versichert bleiben, wenn dort ihr Lebensmittelpunkt erhalten bleibt oder sie muss sich in Deutschland privat versichern.



## EuGH-Entscheidung v. 15.7.2021 – C 535/19

Wirtschaftlich nicht aktive Unionsbürger:innen, die entsprechend der Zuständigkeitsregeln der VO 883/2004 den Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaates unterliegen, dürfen durch dieses nationale Recht nicht vom Zugang zur GKV ausgeschlossen werden. Allerdings dürfen hierfür Beiträge verlangt werden.

## Die Argumentation des EuGH:

Wer **zuständig** ist, ergibt sich aus Art. 11 Abs. 3 VO 883/2004 (siehe Anfang).

Der **Anspruch auf Zugang** ergibt sich

- aus Art. 24 Abs. 1 RL 38/2004 (Unionsbürger:innenRL) und
- aus Art. 4 VO 883/2004 (Sozialrechtskoordinierung),

die jeweils zur Gleichbehandlung mit eigenen Staatsangehörigen verpflichten.

Beide Regelungen konkretisieren das Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV (Primärrecht).

Voraussetzung des Zugangsanspruch ist ein rechtmäßiger Aufenthalt. Dies erfordert bei wirtschaftlich Inaktiven ohne Daueraufenthaltsrecht die Sicherung des Lebens-unterhalts und einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz (Art. 7 Abs. 1 Buchst. b RL 38/2004, § 4 FreizügG).

- Es handelt sich also um die Kollision des sozialrechtlichen Gleichstellungsanspruchs mit den aufenthaltsrechtlichen Anforderungen.
- Dieser Normwiderspruch muss nach den Ausführungen des EuGH europarechts-konform so aufgelöst werden, dass der Zugang zu einem ausreichenden Kranken-versicherungsschutz zu gewährleisten ist, dieser aber nicht kostenfrei angeboten werden muss.
- Bei den Beiträgen muss das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben, sodass der rechtmäßige Aufenthalt nicht an den Kosten der Krankenversicherung scheitert.

## Auswirkungen auf das Versicherungsrecht in Deutschland:

- Der EuGH stellt damit fest, dass genau das Prinzip, welches hinter dem Ausschluss von Unionsbürger:innen vom Zugang zur Auffangversicherung (§ 5 Abs. 11 SGB V) steht, unzulässig ist.
- Die Auffangversicherung wurde geschaffen, damit alle Menschen Zugang zu einem Versicherungsschutz erhalten. Die Ausschlussklausel schließt aber gerade diejenigen aus, die auf diesen Versicherung angewiesen sind, um einen gesicherten Aufenthaltsstatus zu erlangen.
- Eine Umsetzung des EuGH-Urteils in deutsches Recht müsste zur Streichung der Zugangssperre durch § 5 Abs. 11 SGB V führen.

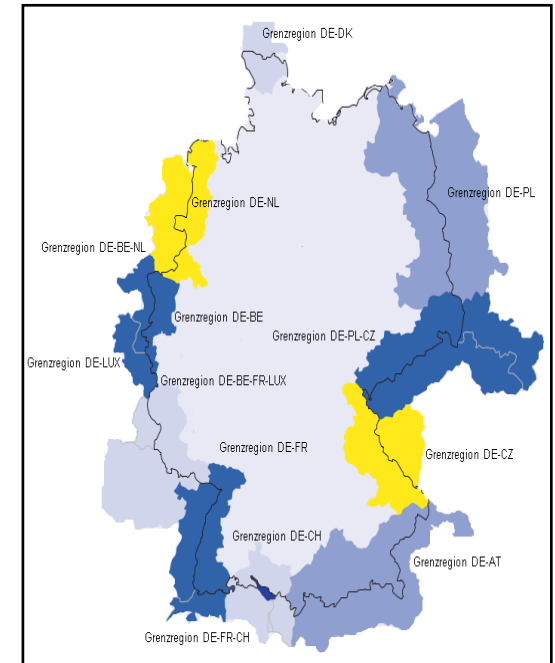
## Studierende, die im Herkunftsstaat erwerbstätig sind

- Gehen Studierende, die ständig im benachbarten Ausland leben, in Deutschland einer Erwerbstätigkeit nach, so gelten sie als **Grenzgänger:innen** (Art. 1 lit. f VO 883/2004). Die Versicherungspflicht richtet sich nach deutschem Recht.
- Der Versicherungsträger ihres Wohnstaates stellt aber eine **zweite Versicherungskarte** aus, damit sie sich auch an ihrem Wohnort medizinisch behandeln lassen können (Art. 17 VO 883/2004).

### Beispiel:

Marcel studiert und wohnt in Trier. Er betreibt gleichzeitig ein kleines Unternehmen mit einem Modelabel in Luxemburg.

Versichert ist er in Luxemburg, diese Versicherung hat Vorrang vor der studentischen Pflichtversicherung. Er erhält aber von einer KK seiner Wahl eine Versichertenkarte, die ihn zu allen medizinischen Leistungen in Deutschland berechtigt.



## Was tun, wenn die EHIC nicht akzeptiert wird?

Wird die Karte von Krankenhäusern oder niedergelassenen Ärzt\*innen nicht akzeptiert, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Die **selbstgewählte KK um Unterstützung bitten**.
- **Die Kassenärztliche Vereinigungen einschalten:**
  - Alle Kassenärztlichen Vereinigungen verfügen über ein Beschwerdemanagement, das Verfahren wird meist auf der Homepage erläutert oder kann sonst telefonisch erfragt werden.
- **Die Service-Einrichtung SOLVIT einschalten:**
  - SOLVIT soll den Betroffenen helfen, die Rechte der EU bei den Behörden durchzusetzen. Dazu gibt es ein Online-Formular in allen Sprachen der EU. Innerhalb einer Woche soll SOLVIT Kontakt mit den Betroffenen aufnehmen. [http://ec.europa.eu/solvit/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/solvit/index_de.htm).

## Leistungen für behinderte Studierende aus EU/EWR/Schweiz

- Unionsbürger\*innen sind nicht mehr generell in den ersten drei Monaten von Leistungen zur Teilhabe ausgeschlossen (§ 100 Abs. 1 SGB IX).
- Dem Wortlaut nach gilt aber für sie nach § 100 Abs. 1 SGB IX die Reduzierung auf einen Ermessensanspruch.
- Dies gilt nicht, wenn Unionsbürger\*innen ihren Lebensunterhalt finanzieren und krankenversichert sind, da sie dann freizügigkeitsberechtigt sind (§ 4 FreizügG) und bei Leistungen der Sozialhilfe nicht diskriminiert werden dürfen (Art. 24 Abs. 1 UnionsbürgerRL 2004/38/EG).
- Darauf verweist auch § 100 Abs. 1 Satz 3 SGB IX.

Auch während der Zeit der Arbeitsuche nach dem Studium gilt die Ermessensregelung nur, wenn sie nicht erwerbstätig sind und sich nicht selbst finanzieren können.

# Zuständigkeit für die Leistung

- Der Träger der Eingliederungshilfe ist nur zuständig, wenn der Lebensmittelpunkt der Studierenden aus der EU/EWR/Schweiz in Deutschland liegt.
- Kehren sie regelmäßig zu ihrer Familie zurück und sind z.B. auch in ihrem Herkunftsland versichert, dann bleibt der Herkunftsstaat verpflichtet, die Hilfen zum Besuch der Hochschule zu erbringen.
- (EuGH vom 25. Juli 2018 – C-679/2016)

